



Departement für Volkswirtschaft und Bildung Sektion Stipendien und Studiendarlehen

Für die Finanzierung einer Ausbildung sind in erster Linie die Eltern zuständig und erst an zweiter Stelle dann die anderen gesetzlich Verpflichteten und der Gesuchsteller selbst.

Falls die finanziellen Verhältnisse der betroffenen Personen nicht ausreichen, gewährt der Staat Beiträge.

ANSPRUCHSBERECHTIGTE

Folgende Personen in Ausbildung, deren rechtlicher Wohnsitz für Stipendien und Studiendarlehen im Kanton Wallis liegt:

- **Schweizer/-innen**
- **Europäer/-innen** mit Ausweis **B**, **C** oder **L**
- **Nichteuropäer/-innen** mit Ausweis **B** oder **C** seit mindestens 5 Jahren
- Personen mit Ausweis **B** oder **F** mit **Flüchtlingsstatus**.



STIPENDIENRECHTLICHER WOHNSITZ

Der stipendienrechtliche Wohnsitz der Personen in Ausbildung befindet sich im Kanton Wallis, wenn eine der folgenden Bedingungen erfüllt ist:



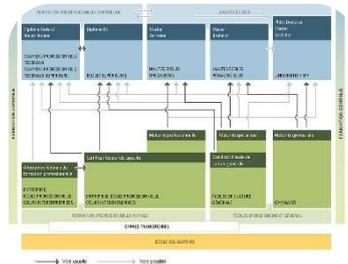
- Ihre **Eltern** haben ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton **Wallis** und Sie hatten während mindestens zwei Jahren, in denen Sie nach Ihrer Erstausbildung finanziell unabhängig waren, keinen zivilrechtlichen Wohnsitz in einem anderen Kanton.
- Ihre **Eltern** wohnen **im Ausland**. Ihr **Heimatort** liegt aber im Kanton **Wallis** und Sie absolvieren Ihre Ausbildung in der Schweiz.
- Ihnen wurde ein **Vormund** zugeteilt und die Vormundschaftsbehörde befindet sich im **Wallis**.
- Sie haben nach Ihrer Erstausbildung mindestens **zwei Jahre** ohne Unterbruch im Kanton **Wallis** gelebt. Eine berufliche Tätigkeit erlaubte es Ihnen, während dieser Zeit finanziell **unabhängig** zu sein.
- Sie haben den **Flüchtlingstatus** und Ihr zivilrechtlicher Wohnsitz befindet sich im Kanton **Wallis**.

ANERKANNTE AUSBILDUNGEN

Ausbildungen gelten als anerkannt, wenn sie zu einem vom Bund und/oder Kanton schweizerisch anerkannten Abschluss führen.

Zu den anerkannten Ausbildungen gehören:

- Besuch des Unterrichts der **Sekundarstufe I** in einer anderen **Sprachregion** oder einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur, oder einer **Vorlehre**
- die Vorbereitung auf eine Ausbildung, sofern diese nach Abschluss der obligatorischen Schulzeit beginnt, sowie vom Kanton anerkannte **Brückenangebote**
- **obligatorische vorbereitende** Ausbildungen, um Zugang zu einer Ausbildung der Sekundarstufe II oder der Tertiärstufe zu erhalten sowie **Passerellenangebote**
- Ausbildungen der allgemeinbildenden und berufsbildenden Sekundarstufe II
- Ausbildungen der **Tertiärstufe**
- **Sprachkurse** (20 Std./Woche)
- **postgraduale Ausbildungen** (CAS, DAS, MAS, EMBA)



JÄHRLICHER HÖCHSTBETRAG



Eine vollständige Hilfe beträgt jährlich:

- **12'000 Franken** für eine Ausbildung auf **Sekundarstufe**
- **16'000 Franken** für eine Ausbildung auf **Tertiärstufe**

Zum jährlichen Betrag einer vollständigen Hilfe wird eine Pauschale von **4'000 Franken für jedes Kind**, für das die Person in Ausbildung aufkommt, hinzugerechnet.

AUSBILDUNGSBEITRÄGE

Ausbildungsbeiträge sind:

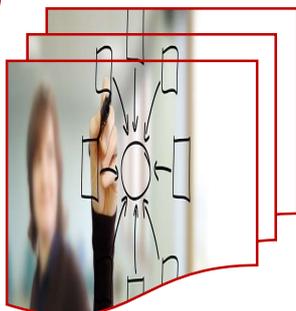
- **Stipendien**, die nicht **zurückzuzahlen** sind
- **Studiendarlehen**, die nach Abschluss der Ausbildung verzinst **zurückzuzahlen** sind



ZUTEILUNG DER BEITRÄGE

Die Ausbildungsbeiträge werden gewährt in Form von:

- **Stipendien:**
 - an Schüler/-innen der Sekundarstufe I, die in einer anderen Sprachregion oder in einer Sport-Kunst-Ausbildungsstruktur eingeschult sind
 - an Schüler/-innen und Lernende der berufsbildenden Sekundarstufe II
 - an Schüler/-innen der allgemeinbildenden Sekundarstufe II
- **Stipendien (80%) und Studiendarlehen (20%):**
 - an Studierende, die eine Ausbildung auf **Tertiärstufe** absolvieren
- **Studiendarlehen:**
 - für **postgraduale Ausbildungen** (CAS, DAS, MAS, EMBA)
 - für **Doktorate**
 - für **Anwalts- oder Notariatspraktika**
 - für **Zweitausbildungen der Sekundarstufe II**
 - für **tertiäre Zweitausbildungen**, die zu keinem höheren Abschluss führen.



BERECHNUNGSMETHODE

GRUNDSATZ

Das **Familienbudget** dient dazu, die **finanzielle Situation der Eltern** oder der anderen Personen, die gesetzlich zum Unterhalt der Person in Ausbildung verpflichtet sind, unter Berücksichtigung der im selben Haushalt lebenden Kinder (Minderjährige oder Personen in nachobligatorischer Ausbildung), für die die Familie aufkommt, zu ermitteln.

Das **Budget der Person in Ausbildung** ergibt sich aus der Differenz zwischen:

- dem Bruttoeinkommen der Person in Ausbildung (und ihres Ehepartners) nach Abzug der Franchise, 5 Prozent des Nettovermögens sowie dem Elternbeitrag der Person in Ausbildung, und
- den anerkannten Kosten für die Ausbildung sowie dem Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie.



| Familienbudget |
|---|
| Einnahmen <ul style="list-style-type: none">• Massgebendes Einkommen (berechnet sich auf Grundlage der Steuerveranlagung die gegenüber dem Beginn des Schuljahres 2 Jahre zurückliegt) |
| abzüglich |
| Anerkannte Ausgaben <ul style="list-style-type: none">• Kosten zur Deckung der Bedürfnisse der Familie (gemäss der Personenzahl des Haushalts) |
| ergibt entweder |
| Einnahmeüberschuss Aufteilung durch die Anzahl der Kinder in Ausbildung = Elternbeitrag |
| oder |
| Fehlbetrag Aufteilung durch die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen = Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie |

| Budget der Person in Ausbildung |
|---|
| Einnahmen <ul style="list-style-type: none">• das Bruttoeinkommen, das während des Ausbildungsjahres erzielt wird (sowie das Einkommen des Ehegatten) nach Abzug einer Franchise von 30% (mindestens jedoch 6'000 CHF)• 5% des Nettovermögens• Elternbeitrag |
| abzüglich |
| Anerkannte Ausgaben <ul style="list-style-type: none">• Anerkannte Kosten der Ausbildung :<ul style="list-style-type: none">=> Ausbildungskosten=> Reisekosten=> zusätzliche Kosten für Mahlzeiten=> Kosten für die Unterkunft ausserhalb der Familie, sofern gerechtfertigt• Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo der Familie |
| ergibt entweder |
| Einnahmeüberschuss Keine Ausbildungsbeiträge |
| oder |
| Fehlbetrag Ausbildungsbeiträge in Form von Stipendien und/oder Studiendarlehen |

BERECHNUNGSMETHODE

KOSTEN DER PERSON IN AUSBILDUNG

➤ **Ausbildungskosten:**

Die jährlichen Ausbildungskosten belaufen sich für die Ausbildung auf Sekundarstufe pauschal auf 2'500 Franken und für die Ausbildung auf Tertiärstufe pauschal auf 3'000 Franken.



➤ **Reisekosten:**

Die Reisekosten entsprechen dem Preis des Abonnements für den öffentlichen Verkehr in der 2. Klasse zwischen Wohn- und Ausbildungsort, höchstens jedoch dem Preis des Generalabonnements für die betreffende Personenkategorie.

➤ **Zusätzliche Kosten für Mahlzeiten:**

Es wird ein Beitrag an die Kosten des Mittagessens auf Grundlage eines Pauschalbetrags von 2'200 Franken berücksichtigt. Wenn die Person in Ausbildung eine begründete Unterkunft hat, wird zusätzlich ein Beitrag von 1'400 Franken für die Kosten des Abendessens berücksichtigt.

➤ **Wohnkosten:**

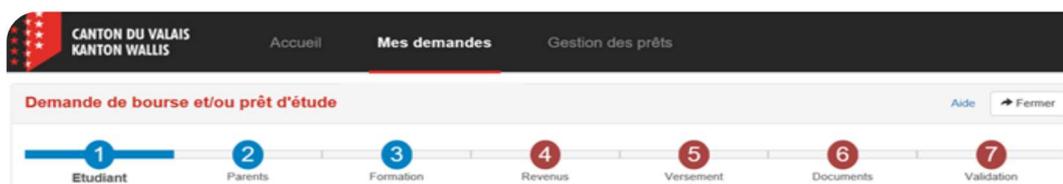
Die Wohnkosten werden entsprechend den tatsächlichen Kosten bis in Höhe der Maximalbeträge, die sich nach der Anzahl der Personen im Haushalt richten, berücksichtigt. Sie sind durch die Entfernung des Ausbildungsorts gerechtfertigt, wenn der Person in Ausbildung eine tägliche Heimfahrt nicht zugemutet werden kann und die Wohnung sich in der Nähe des Ausbildungsorts befindet.



➤ **Anteil am Negativsaldo der Familie:**

Wenn das Budget einen Kostenüberschuss aufweist, wird der Anteil der Person in Ausbildung am Negativsaldo des Familienbudgets berechnet, indem der absolute Wert dieses Kostenüberschusses durch die Anzahl der zum Haushalt gehörenden Personen geteilt wird.

VIRTUELLER SCHALTER eBourse



Der virtuelle Schalter eBourse bietet folgende Dienste an:

Für Gesuche um Ausbildungsbeiträge (Stipendien und Studiendarlehen):

- **Online-Eingabe und -Übermittlung** (nur das Validierungsdokument mit den Originalunterschriften muss in Papierform übermittelt werden)
- Information per E-Mail bei jeder Statusänderung
- Abrufen des Gesuchsstatus jederzeit möglich
- Beantragung zusätzlicher Informationen und Unterlagen für die Berechnung
- Übermittlung der zusätzlichen Informationen und Unterlagen
- Übermittlung der Entscheide und Berechnungsdetails
- **Vereinfachte Erneuerung der Gesuche in den Folgejahren**



Für Personen, die Studiendarlehen bezogen haben:

- **Einsehen des aktuellen Kontostandes**
- Einsehen der aktuellen Situation der Vertragsgegenstände (jährliche Amortisation und Zinsen)
- Einsehen der Mahnungen, Zahlungsaufforderungen und Termine für Rückzahlungs- und Zinsrechnungen
- Einsehen der Steuerbescheinigung
- Einsehen der Zinsrechnung
- Einsehen der Studienabschluss-Rechnung

EINREICHEN DER GESUCHE

Die Gesuche für das Ausbildungsjahr 2025/2026 müssen **ab dem 1. Juli 2025** folgendermassen eingereicht werden:

- **online**, über den virtuellen Schalter eBourse
- **per Post**, über das **offizielle Formular** für das Jahr 2025/2026

an die Sektion Stipendien und Studiendarlehen.

Das offizielle Formular ist ab dem 1. Juli 2025 auf der Website verfügbar.

Die Gesuche müssen innert der folgenden Fristen eingereicht werden:

- bis zum **31. Dezember 2025** für das **Herbstsemester** oder das **ganze Schuljahr**;
- bis zum **30. April 2026** für das **Frühlingssemester**

Die Gesuche müssen **jährlich erneuert** werden.

KONTAKT

Departement für Volkswirtschaft und Bildung

Verwaltungs- und Rechtsdienst für
Bildungsangelegenheiten

Sektion Stipendien und Studiendarlehen

Postfach 629

Planta 1

1951 Sitten

Schalteröffnungszeiten

und telefonische Auskünfte

08.30 - 11.30 Uhr

Telefon: 027 606 40 85

E-Mail: bourses-formationen@admin.vs.ch

Internet: www.vs.ch/stipendien

